

- c) die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes, der Hauptaufgaben sowie des jährlichen Betriebsplanes. Vor der Beschlußfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der Gemeinschaftseinrichtung in den Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen der beteiligten Betriebe und in der Belegschaftsversammlung der zwischen- genossenschaftlichen Einrichtung zu beraten;
- d) die Bestätigung des Leiters der Gemeinschafts- einrichtung und des Buchhalters und Beschluß- fassung über die Vertretungsbefugnis Ziff. 12 Abs. 4 des Musterstatuts;
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds;
- f) die Bestätigung des Jahresabschluß- und Rechen- schaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prü- fungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahmeprotokolle.
- (3) Werden durch die Bevollmächtigtenversam- lung oder den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen oder die Planerfüllung gefährden, so ist die Produktionsleitung des Kreislandwirt- schaftsrates berechtigt, von der Bevollmächtigten- versammlung die Änderung des Beschlusses zu ver- langen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsrat diesen Be- schluß aufheben.
10. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vor- stand oder einzelne seiner Mitglieder können vor- zeitig durch die Bevollmächtigtenversammlung ab- berufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht er- füllen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Organisierung der Produktion;
- b) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Betriebsordnung sowie für die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmäch- tigtenversammlung;
- c) die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes;
- d) die termingerechte Erfüllung der finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder;
- e) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bevoll- mächtigtenversammlung;
- f) die Einstellung des Leiters und Buchhalters der Gemeinschaftseinrichtung;
- g) die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnor- men und Regelung der Vergütung.
- (4) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenver- sammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzu- legen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit ein- facher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gemeinschaftseinrich- tung verbindlich.

(6) Der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversam- lung ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der Gemeinschaftseinrichtung. Er kontrolliert den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversam- lung und der Sitzungen des Vorstandes.

11. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Ein- haltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Sta- tuts, des Kooperationsvertrages und der Betriebs- ordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskom- mission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stell- vertreter.

(2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevoll- mächtigtenversammlung, den Vorstand und den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung über ihre Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Kommt der Vorstand oder der Leiter der Gemein- schaftseinrichtung der Aufforderung der Revisions- kommission nicht nach, kann die Revisionskommission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevoll- mächtigtenversammlung einzuberufen.

Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung auf jeder Tagung einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Gemein- schaftseinrichtung stehen, von allen in der Ge- meinschaftseinrichtung Beschäftigten zu ver- langen;
- b) an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechun- gen und Produktionsberatungen der Gemein- schaftseinrichtung mit beratender Stimme teil- zunehmen;
- c) Einsicht in alle Unterlagen der Gemeinheits- einrichtung zu nehmen;
- d) alle Viehbestände, Gebäude und Einrichtungen zu besichtigen.

12. (1) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung wird in der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Er soll in der Regel Fachschulausbildung oder Meister- ausbildung haben.

(2) Der Leiter hat im Auftrag der Bevollmächtig- tenversammlung und des Vorstandes die Gemein- schaftseinrichtung zu leiten. Ihm obliegen insbeson- dere folgende Hauptaufgaben:

- a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organi- satorische Festigung der Gemeinschaftseinrich- tung;
- b) politische und fachliche Leitung des in der Gemeinschaftseinrichtung arbeitenden Kollektivs. Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialisti- schen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der